



## Policy der Universität Zürich zur tierexperimentellen Forschung

Die Universität Zürich gehört zu den international führenden Institutionen im Bereich der Lebenswissenschaften. Die Erkenntnisse, die aus diesem rasch wachsenden Bereich der Wissenschaft resultieren, sind auch gesellschaftlich und ökonomisch von grossem Nutzen für die Schweiz. Die Bedeutung des Forschungsplatzes Zürich wird wesentlich geprägt durch die Integration der Erkenntnisse verschiedener Disziplinen, die von Untersuchungen auf der Ebene von Molekülen bis zu Erhebungen in ganzen Populationen reichen. Jede Forschungsrichtung hat ihre eigenen Methoden, die stets weiterentwickelt werden und immer wieder neue Untersuchungen ermöglichen. Der Vielfalt der Fragestellungen steht eine Vielfalt von Methoden gegenüber und es gilt, für jede Fragestellung den geeigneten Untersuchungsansatz zu wählen. Versuche an lebenden Tieren sind dabei in vielen Forschungsbereichen essenziell.

Der respektvolle, fachkundige und verantwortungsbewusste Umgang mit Tieren ist für die Universität Zürich eine Maxime ethischen Handelns und gleichzeitig Voraussetzung für aussagekräftige tierexperimentelle Forschung. Die Universitätsleitung verpflichtet sich deshalb, in ihren Forschungsgruppen die Einhaltung der nachfolgenden Grundsätze und Prinzipien zu fordern und zu fördern. Sie unterstützt damit die Schlüsselpositionen der „Basler Deklaration“<sup>1</sup>.

Die „Policy der Universität Zürich zur tierexperimentellen Forschung“ basiert auf dem entsprechenden Papier<sup>2</sup> der CRUS (Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten), wurde am 3. Oktober 2013 von der Universitätsleitung in Kraft gesetzt und ersetzt das gemeinsame Policy Paper der ETH/UZH.

### Die Universitätsleitung<sup>3</sup> der UZH ...

1. ... verlangt von allen in der tierexperimentellen Forschung tätigen Mitarbeitenden einen respektvollen, fachkundigen und verantwortungsbewussten Umgang mit ihren Tieren.
2. ...fordert eine vorbildliche Umsetzung des gesetzlich vorgeschriebenen Tierschutzes<sup>4</sup> und der 3R-Prinzipien<sup>5</sup>. Sie fördert Verbesserungen im Sinne der 3R, insbesondere die Anwendung von Methoden und Massnahmen zur Verminderung der Belastung der Tiere vor, während und nach dem Experiment (*refinement*), den Einsatz modernster Verfahren der Versuchsplanung zur Minimierung der Tierzahlen und zur Vermeidung von unnötigen Versuchswiederholungen (*reduction*) sowie den Ersatz spezifischer Tierexperimente durch andere Verfahren (*replacement*).
3. ...stellt eine Tierhaltungs- und Forschungsinfrastruktur zur Verfügung, die eine professionelle, tiergerechte Haltung, Zucht und Pflege ermöglicht und gleichzeitig Forschung erlaubt, die dem Stand der Technik und der wissenschaftlichen Praxis entspricht.
4. ...setzt sich für den Wissenstransfer unter den Forschenden auch über Erkenntnisse aus negativen Befunden (z.B. nicht-signifikante Resultate, ungeeigneter Versuchsaufbau, nicht-publizierbare Ergebnisse etc.) ein, mit dem Ziel, die Anzahl eingesetzter Versuchstiere zu reduzieren und die für den angestrebten Erkenntnisgewinn geeignetsten Verfahren zu fördern.

---

<sup>1</sup> <http://de.basler-deklaration.ch/>

<sup>2</sup> [www.crus.ch/dms.php?id=28542](http://www.crus.ch/dms.php?id=28542)

<sup>3</sup> Neben der Universitätsleitung werden auch die Leitungsorgane der Fakultäten und Institute in die Pflicht genommen.

<sup>4</sup> Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG, SR 455), Art. 3, 17-20; Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV, SR 455.1), Art. 112-149; Verordnung des BVET vom 12. April 2010 über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung, SR 455.163).

<sup>5</sup> Die 3R (*replace, reduce, refine*) beziehen sich auf ein von William Russel & Rex Burch (*Principles of Humane Experimental Technique*, 1959) entwickeltes und heute international anerkanntes Konzept, das bei der Planung eines Tierversuches zu berücksichtigen ist.



5. ...gewährleistet, dass die vom Gesetzgeber geforderte Aus- und Weiterbildung für tierexperimentell tätige Forschende sowie für Labor- und Tierpflegepersonal auf hohem Qualitätsniveau durchgeführt werden kann. Darüber hinaus fordert und fördert sie die ergänzende Schulung und themenspezifische Weiterbildung.
6. ...unterstützt mit der Funktion der bzw. des Tierschutzbeauftragten ihre Forschenden im Umgang mit den Aufsichts- und Bewilligungsbehörden sowie bei der Umsetzung der Tierschutzanforderungen. Diese Fachperson berät und unterstützt die Forschenden, handelt als Bindeglied zu den Behörden und überwacht die effiziente Umsetzung vereinbarter Massnahmen.
7. ...verpflichtet sich, zu einer transparenten und konstruktiven Kommunikation über Tierversuche, Tierschutz und Alternativmethoden beizutragen, indem sie Personen unterstützen, welche an diesem Dialog teilnehmen. Sie vertritt ihre Anliegen in einem offenen Dialog mit den politischen Entscheidungsträgern, mit den Vollzugsbehörden und auch mit der Öffentlichkeit. Sie sorgt dafür, dass ihre Mitarbeitenden für die Komplexität der experimentellen Forschung mit Tieren sensibilisiert werden und sich der unterschiedlichen Bewertung in der Gesellschaft bewusst sind. Sie fördert damit eine umfassende und differenzierte Meinungsbildung.

#### **Alle Mitarbeitenden der UZH, die mit Tieren arbeiten ...**

8. ...halten die Schweizerischen Rahmenbedingungen<sup>6</sup> und die vorliegenden Grundsätze der UZH für die Durchführung von Tierversuchen ein. Sie verfügen mindestens über eine ihren Aufgaben entsprechende Fachausbildung, d.h. über Kenntnisse der Biologie der genutzten Tiere sowie der gesetzlichen und institutionellen Anforderungen.
9. ...überwachen und dokumentieren in Eigenverantwortung sorgfältig die möglichen Belastungen der Tiere vor, während und nach jedem experimentellem Einsatz und reduzieren diese wo immer möglich durch geeignete Massnahmen. Abweichungen von den Handlungsstandards nehmen sie nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde in für das Erreichen des Versuchsziels notwendigen und gut begründbaren Ausnahmefällen vor.

#### **Die Verantwortlichen für die Tierhaltung ...**

10. ...sind verpflichtet, bei der Haltung, Zucht und Pflege von Versuchstieren sowie bei der Erfassung der phänotypischen Expression von Genotypen die gesetzlichen und die standortspezifischen Richtlinien einzuhalten. Zusammen mit den Versuchsdurchführenden, der oder dem Tierschutzbeauftragten, den Veterinärinnen und Veterinären und gegebenenfalls Behörden wirken sie an der Entwicklung von einheitlichen und gut dokumentierbaren Prozessen mit (z.B. in Form von *SOPs*<sup>7</sup>), setzen diese in ihren Einheiten um und gewährleisten damit eine professionelle Tierbetreuung.

#### **Die Forschungsverantwortlichen ...**

11. ...die tierexperimentelle Forschung initiieren, leiten und Forschungsförderung beantragen, gewährleisten in ihrer Forschungsgruppe die korrekte Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften und internen Weisungen. Als Versuchsleitende haben sie Vorbildfunktion für ihre Mitarbeitenden; sie fördern das Problembewusstsein sowie die Aus- und Weiterbildung auf allen Stufen. Sie orientieren sich neben den gesetzlichen Bestimmungen und den internen Weisungen an den Empfehlungen der Fachorganisationen der Versuchstierkunde sowie an den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen.

---

<sup>6</sup> Tierschutzgesetzgebung (vgl. Fussnote 4) sowie „Ethische Grundsätze und Richtlinien für Tierversuche“, Akademien der Wissenschaften Schweiz (2005)

<sup>7</sup> Standardarbeitsanweisungen (*Standard Operating Procedures*)



**Die bzw. der Tierschutzbeauftragte der Universität Zürich ...**

- 12.** ...handelt unabhängig von den Forschenden und Tierhaltungsverantwortlichen und ist direkt der zuständigen Prorektorin oder dem zuständigen Prorektor unterstellt. Als Fachperson ist sie oder er das Bindeglied der Universität Zürich zu den Behörden, überwacht die korrekte Umsetzung gesetzlich vorgeschriebener sowie UZH-intern vereinbarter Massnahmen und kann fallspezifisch den Einsatz von etablierten sowie die Entwicklung und Validierung von neuen 3R-Verfahren anregen. Im Falle von Verstössen gegen gesetzliche Auflagen oder Abweichungen von vereinbarten Protokollen und Datenbankeinträgen ist die bzw. der Tierschutzbeauftragte befugt, eine korrekte Umsetzung einzufordern und mit Hilfe der Universitätsleitung durchzusetzen.